



Vorsorge für Unfall Krankheit Alter

durch

- Vollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

22. Auflage





Georg Eisenreich, MdL
Bayerischer Staatsminister
der Justiz



Josef Raischl
für den Arbeitskreis „Vorsorge“

www.justiz.bayern.de

Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
– Referat für Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80335 München
Stand: August 2025
22. Auflage

Bestellnummer 34540

© 2025 Verlag C.H. Beck, oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Satz: Fotosatz Buck, Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumhausen
Druck: Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach
Umschlag: Ralph Zimmermann - Bureau Parapluie
Umschlagmotiv: © Floortje - istockphoto.com



chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses
Werkes zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Parteimitglieder zu verwenden.

Vorsorge für Unfall Krankheit Alter

**durch
Vollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung**

22. Auflage



Diese Broschüre wird von den Mitgliedern des **Arbeitskreises „Vorsorge“** des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz verfasst und vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz herausgegeben.

An der Erstellung der aktuellen Auflage der Broschüre haben mitgewirkt:

Dr. Andreas Albrecht, Notar a.D.

Professorin Dr. Claudia Bausewein, Internistin, Palliativmedizin

Professor Dr. Gian Domenico Borasio, Neurologe, Palliativmedizin

Dr. Petra Dietz-Laukemann, Fachärztin für Allgemeinmedizin, Palliativmedizin

Professor Dr. Dr. Berend Feddersen, Neurologe, Palliativmedizin

Professor Dr. Monika Führer, Kinderärztin, Palliativmedizin

Dr. Hans-Joachim Heßler, Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts München

Kerstin Hummel, Soziale Arbeit B.A., Vorstand Christophorus Hospiz Verein

Professor Dr. Dr. Ralf Jox, M.A., Medizinethik, Neurologie, Palliativmedizin

Professor Dr. Bernhard Knittel, Vors. Richter am Oberlandesgericht a.D.

Dr. Sabine Petri, Juristin, MAS Palliative Care, Ethikberatung

Josef Raischl, Diplomtheologe, Diplomsozialpädagoge, Vorstand Christophorus Hospiz Verein i. R.

Hermann Reigber, Diplomtheologe, Diplom-pflegewirt

Dr. Susanne Roller, Internistin, Palliativmedizin

Philip Sing, Dipl. Sozialpädagoge (FH)

Tanja Unger, Fachanwältin für Medizinrecht

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird bei Bezeichnungen wie „Bevollmächtigter“, „Betreuer“ oder „Arzt“ häufig nur die im Gesetz genannte Sprachform verwendet.

Vorwort

„Vorsorgen bevor es zu spät ist“

Zu wenige Menschen denken daran, rechtliche Vorsorge für weniger gute Zeiten zu treffen. Denn auf den ersten Blick erscheint vielen Menschen rechtliche Vorsorge unangenehm: Man muss sich eine Zukunft vorstellen, an die wir nicht so gerne denken; eine Zukunft, in der wir aufgrund von Krankheit, Alter oder wegen eines Unfalls möglicherweise nicht mehr selbst handlungs- und entscheidungsfähig sind. Im besten Fall sind die Vorkehrungen überflüssig, weil zum Glück die eigene Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit bis zuletzt erhalten bleibt. Wenn aber nach einem Unfall, Schlaganfall, Herzinfarkt oder aufgrund fortschreitender Demenz eine Situation entsteht, in der wir nicht mehr selbst entscheiden können, ist eine gut durchdachte rechtliche Vorsorge von unschätzbarem Wert. Für uns selbst, aber auch für die Menschen, die uns nahestehen.

Mit dieser Broschüre haben Sie den ersten Schritt zur Erstellung Ihrer Vorsorgeverfügungen getan. In fünfundzwanzig Fragen werden die verschiedenen Vorsorgeinstrumente

vorgestellt und erläutert, was es jeweils zu beachten gilt. Wer sich mit einzelnen Themen vertieft befassen will, findet Hinweise und Links auf hilfreiche weitere Informationsquellen. Kernstück dieser Broschüre sind ausfüllbare und rechtssichere Verbundformulare für Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung, so dass jeder seine Vorsorgeverfügungen selbst erstellen kann. Die Erläuterungen und Formularmuster entsprechen dabei der aktuellen Rechtslage.

Nutzen Sie die Zeit, um mit Ihren Vertrauenspersonen über die wichtigen Fragen der Vorsorge zu reden und rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

München, im August 2025

Georg Eisenreich, MdL
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Josef Raischl
Vorstand Christophorus Hospiz Verein e. V. i. R.
München

Hinweise zu den eingeklebten Verbundformularen

In der Mitte dieser Broschüre sind zusammenhängende, rechtssichere Verbundformulare zur **Vollmacht**, zur **Betreuungsverfügung**, zur **Patientenverfügung**, zu den **Persönlichen Ergänzungen der Patientenverfügung**, zur **Ergänzung der Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung** und zur **Erklärung Patientenverfügung und Organspende** eingeklebt. Sie können die Verbundformulare einzeln an der Perforierung aus dem Heft heraustrennen, Ihren Wünschen gemäß ausfüllen, unterschreiben und Ihrem Bevollmächtigten oder anderen Vertrauenspersonen übergeben.

Die von den Gerichten anerkannte Verbindung der Formulare zu einem Dokument (**C.H.BECK-Verbundformular**) verhindert Täuschungsmanöver effektiv. Aus **technischen Gründen** sind die Verbundformulare nicht in

der Reihenfolge eingeklebt, in der sie in der Broschüre behandelt werden.

Inhaltsgleiche Formulare zur **Vollmacht** finden Sie auf Seite 29, zur **Betreuungsverfügung** auf Seite 35, zur **Patientenverfügung** auf Seite 39, zu **Meine persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung** auf Seite 50, zu **Patientenverfügung und Organspende** auf Seite 51 und zur **Ergänzung der Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung** auf Seite 55.

Damit Sie später noch wissen, wie Sie die Verbundformulare, die Sie herausgetrennt und Ihrer Vertrauensperson übergeben haben, ausgefüllt haben, sollten Sie diese entweder kopieren oder die Formulare in der Broschüre wortgleich ausfüllen und zu Ihren Unterlagen legen.

Inhaltsverzeichnis

1	25 Fragen, die wir uns stellen sollten ...	7
	Grundlegendes zu Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung	8
2	Vollmacht	26
	Hinweise zur Formulierung der Vollmacht	27
	Formular Vollmacht	29
3	Betreuungsverfügung	33
	Hinweise zur Betreuungsverfügung	34
	Formular Betreuungsverfügung	35
4	Patientenverfügung	36
	Hinweise zur Patientenverfügung	37
	Formular Patientenverfügung	39
	Erläuterungen zum Formular Patientenverfügung	43
	Hinweis zu COVID 19 und verwandten Erkrankungen	45
5	Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung und Organspende	46
	Erläuterungen zu den Persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung	47
	Formular Meine persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung	50
	Formular Patientenverfügung und Organspende	51
6	Ergänzung der Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung	52
	Erläuterungen zur Ergänzung der Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung	53
	Formular Ergänzung zur Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung	55
	Wichtige Links	59
	Sachregister	61

1 25 Fragen, die wir uns stellen sollten ...

Grundlegendes zu Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

1. Wofür sollte ich denn überhaupt Vorsorge treffen? Was kann denn schon passieren?

Wir alle können durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass wir wichtige Angelegenheiten unseres Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln können.

Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- Wer verwaltet mein Vermögen?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich medizinisch versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

und überhaupt:

- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehemann, meine Ehefrau oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern?

In vielen Fällen werden Ihnen Angehörige oder Freunde bei schwerer Erkrankung beistehen. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen diese

Sie gesetzlich nicht uneingeschränkt vertreten. Ihre Kinder dürfen Sie nach dem Gesetz überhaupt nicht vertreten. Ihr Ehegatte ist gesetzlich nur dazu befugt, Sie für die Dauer von längstens sechs Monaten in bestimmten Angelegenheiten der Gesundheitsorge zu vertreten, wenn Sie diese aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit rechtlich nicht selbst besorgen können. In anderen Angelegenheiten (z. B. der Vermögenssorge) bzw. über diese Zeitdauer hinaus, darf Sie nach dem Gesetz auch Ihr Ehegatte nicht vertreten. Uneingeschränkt können Angehörige für Sie nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben:

Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellter Betreuer sind.

3. Was spricht denn für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist sehr zweckmäßig, nach Möglichkeit die gewünschten Bevollmächtigten bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle auch einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff

zustimmen können, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation); er soll die Einwilligung in solche Maßnahmen auch verweigern oder eine entsprechende Einwilligung widerrufen dürfen, insbesondere soll er der Unterlassung oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen zustimmen dürfen.

- Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle auch in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung, eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen können.
- Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle in eine Organspende einwilligen können.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine „Generalvollmacht“ genügt also nicht.

Außerdem braucht der Bevollmächtigte in den ersten beiden Fallgruppen (erster und zweiter Punkt der obigen Auflistung) für seine Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts. In der ersten Fallgruppe braucht der Bevollmächtigte eine betreuungsgerichtliche Genehmigung jedoch nur dann, wenn er mit dem behandelnden Arzt über den Willen des Patienten nicht einig ist (vgl. auch Frage 18).

Aber auch im Übrigen empfiehlt es sich, in der Vollmacht genauer zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabenbereiche zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich).

Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben möglicherweise ein Betreuer bestellt werden muss (vgl. unten Frage 12). Selbst wenn der Bevollmächtigte vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben als Betreuer ausgewählt werden kann (vgl. auch Frage 13): Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden.

5. Muss eine Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung am geringsten; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit der die Vollmacht ausstellenden Person eher begegnen, wenn sie den Text vollständig selbst geschrieben hat). Sie können eine Vollmacht auch mit dem PC schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Dann empfiehlt es sich, die ausgedruckten Blätter als Zeichen der Vollständigkeit zu heften und auf jeder einzelnen Seite zu unterschreiben oder zumindest mit einem Unterschriftskürzel („Paraphe“) zu versehen. Schließlich können Sie sich auch eines Formulars – wie hier abgedruckt bzw. eingeleitet – bedienen. **Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift** dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Das BGB verwendet nicht den speziellen Begriff der Vorsorgevollmacht. Hierunter ist eine Vollmacht zu verstehen, mit der man seine Angelegenheiten so regeln kann, dass später im Fall der eigenen Handlungsunfähigkeit eine rechtliche Betreuung vermieden werden kann. Es ist weder notwendig noch ratsam, eine solche Vollmacht im Vollmachtstext oder in der Überschrift ausdrücklich als Vorsorgevollmacht zu bezeichnen.

Eine entsprechende Bezeichnung könnte im Rechtsverkehr zu dem Missverständnis führen, dass die Vollmacht nur unter einer Bedingung erteilt worden sei, und unnötige Nachfragen hervorrufen.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch anwaltlichen oder notariellen Rat einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht sehr eingehende Handlungsanweisungen an den Bevollmächtigten festlegen wollen. Die **notarielle Beurkundung** der Vollmacht ist notwendig, wenn der Bevollmächtigte zur Darlehensaufnahme berechtigt sein soll. Unter Umständen können durch eine notarielle Beurkundung spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht leichter vermieden werden.

Die **Beglaubigung** der Unterschrift unter der Vollmacht ist notwendig, wenn der Bevollmächtigte berechtigt sein soll, Immobilien zu erwerben, zu belasten oder bestehende Belastungen löschen zu lassen sowie Immobilien zu veräußern. Die Unterschriftsbeglaubigung beugt jeglichem Zweifel an der Echtheit Ihrer Unterschrift vor. Sie kann durch eine Notarin oder einen Notar vorgenommen werden. Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht aber auch durch die **Betreuungsbehörde** öffentlich beglaubigen lassen (in Baden-Württemberg außerdem durch den Ratsschreiber in Gemeinden, die einen solchen bestellt haben, in Hessen durch die Ortsgerichte und in Rheinland-Pfalz durch die kommunalen Behörden). Die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift durch die Urkundsperson bei der

Betreuungsbehörde* steht bei Vollmachten der notariellen Beglaubigung gleich. Dies gilt nicht, wenn die Vollmacht auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus erteilt ist. Tritt dann der Todesfall ein, kann die Vollmacht wegen der auf die Lebenszeit des Vollmachtgebers beschränkten Wirkung der behördlichen Beglaubigung nur für solche Erklärungen verwendet werden, die keiner öffentlich beglaubigten Vollmacht bedürfen.

Die notarielle Beurkundung der Vollmacht ersetzt die Beglaubigung der Unterschrift in jedem Fall.

Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei den Betreuungsvereinen** erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort. Weitere Hinweise zur Formulierung der Vollmacht finden Sie auf Seite 27.

6. Wie kann ich einen Missbrauch der Vollmacht verhindern?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt dem Bevollmächtigten gegebenenfalls sehr weit reichende Befugnisse. Sofern dies vom Umfang der Vollmacht gedeckt ist, kann der Bevollmächtigte umfangreiche Vermögensübertragungen vornehmen, indem er beispielsweise eigenmächtig über Ihr Kontoguthaben verfügt, Ihre Immobilien veräußert oder Verträge für Sie abschließt bzw. kündigt. Selbst wenn die entsprechenden

* In Bayern sind die Betreuungsbehörden bei den Landratsämtern und den Verwaltungen der kreisfreien Städte eingerichtet, Art. 1 Absatz 1 AGBtG.

** Ein Verzeichnis der Betreuungsvereine in Bayern finden Sie hier: www.stmas.bayern.de/betreuungsvereine/index.php.

Rechtsgeschäfte nicht Ihrem Willen entsprechen sollten, wären diese wirksam. Hinzu kommt, dass eine Vorsorgevollmacht in der Regel dann zum Einsatz kommt, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, den Bevollmächtigten zu überwachen. Die bevollmächtigte Person wird auch – mit wenigen Ausnahmen in Form von Genehmigungspflichten in der Personensorge – nicht vom Gericht beaufsichtigt oder kontrolliert und ist dem Gericht daher nicht rechenschaftspflichtig. Eine Vorsorgevollmacht birgt daher immer auch die Gefahr, dass der Bevollmächtigte diese missbraucht und zu Ihrem Nachteil einsetzt. Dieser Gefahr sollten Sie sich bei der Erteilung der Vollmacht bewusst sein. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr **Vertrauen** zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen. Dies wird in der Regel ein Angehöriger, eine Angehörige oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein.

Nach dem Gesetz ist der Bevollmächtigte nicht befugt, in Ihrem Namen Rechtsgeschäfte mit sich selbst zu tätigen (Verbot des „Selbstkontrahierens“). Das heißt, der Bevollmächtigte kann sich z. B. nicht selbst – in Ihrem Namen – einen Ihnen gehörenden Vermögensgegenstand überschreiben. Darüber hinaus kann der Bevollmächtigte nicht in Ihrem Namen ein Rechtsgeschäft mit einer anderen Person vornehmen, wenn er diese ebenfalls rechtlich vertritt (z. B. beim Verkauf Ihres Autos an Ihren Enkel: Hierbei darf der Bevollmächtigte nicht auf beiden Seiten sowohl für Sie als Verkäufer als auch als Vertreter Ihres Enkels tätig werden). Hierdurch soll Interessenkonflikten des Bevollmächtigten vorgebeugt werden. Sie können den Bevollmächtigten allerdings vom gesetzlichen Verbot des Selbstkontrahierens befreien, indem Sie ihn

in der Vollmacht ausdrücklich ermächtigen, in Ihrem Namen Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten zu schließen.* Eine entsprechende Ermächtigung können Sie handschriftlich im Freitextfeld der Vorsorgevollmacht unter dem Punkt „Weitere Regelungen“ aufnehmen. Diese könnte lauten:

„Ich ermächtige meinen Bevollmächtigten, in meinem Namen Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten zu schließen.“

Sie sollten allerdings gut überlegen und gegebenenfalls auch mit Ihrem Bevollmächtigten besprechen, ob und für welche Situationen eine solche Abweichung von der gesetzlichen Regelung wirklich erforderlich ist.

Nach dem hier abgedruckten Vollmachtsformular ist Ihr Bevollmächtigter zudem nicht dazu befugt, andere Vollmachten zu widerrufen. Haben Sie zwei oder mehr Personen unter Verwendung des hier abgedruckten Vollmachtsformulars eine Vorsorgevollmacht erteilt, wird dadurch verhindert, dass einer der Bevollmächtigten nach Eintritt des Vorsorgefalles die anderen Vollmachten widerruft und im Anschluss seine Vollmacht unkontrolliert zu Ihrem Nachteil ausübt.

Um der Gefahr eines Missbrauchs der Vollmacht vorzubeugen, haben Sie schließlich auch die Möglichkeit, einer weiteren Person eine sog. **Kontrollvollmacht** zu erteilen. Ihr Kontrollbevollmächtigter hat die Aufgabe, das Handeln

* Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Die Vorsorgevollmacht – Was darf der Bevollmächtigte?“, Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-79578-7.

der anderen Bevollmächtigten zu überwachen. Damit der Kontrollbevollmächtigte den anderen Bevollmächtigten die Vertretungsmacht entziehen kann, wenn er einen Missbrauch der Vollmacht feststellt, empfiehlt sich, ihm auch das Recht einzuräumen, andere Vollmachten widerrufen zu können.*

Sobald Sie den Verdacht haben, dass Ihr Bevollmächtigter nicht in Ihrem Interesse und entsprechend getroffener Vereinbarungen agiert, können Sie die Vollmacht widerrufen und vom Bevollmächtigten die Herausgabe der Vollmachtsurkunde verlangen. Darüber hinaus ist der Bevollmächtigte verpflichtet, jederzeit Auskunft darüber zu erteilen, welche Geschäfte er aufgrund der Vollmacht in Ihrem Namen getätigt hat.

7. Kann ich mehrere Personen bevollmächtigen?

Sie können für verschiedene Aufgaben (z. B. Gesundheitssorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils einen eigenen Bevollmächtigten einsetzen. Es benötigt dann jeder eine eigene Vollmachtsurkunde. Dazu können Sie das Formular dieser Broschüre mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit demselben Aufgabengebiet betrauen, besteht allerdings die Gefahr, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sind, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können die Vollmacht aber auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur

gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre Kinder nur gemeinsam handeln).

Allgemein zu bedenken ist, dass die Anordnung einer gemeinsamen Vertretung durch mehrere Bevollmächtigte nur bei deren Einvernehmen gelingen kann. Sie lässt die Wahrnehmung Ihrer Interessen eventuell schwerfälliger werden, etwa wenn einer der Bevollmächtigten nicht greifbar, nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, um gemeinsam mit dem anderen für Sie tätig zu werden.

Für den Fall, dass der von Ihnen Bevollmächtigte „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese nur bei Verhinderung des eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht ist eine solche Einschränkung fehl am Platz, weil sonst die Gefahr besteht, dass die Vollmacht im Rechtsverkehr nicht wirkt. Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und demjenigen, der diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht. Jeder benötigt eine eigene, auf ihn ausgestellte Vollmachtsurkunde. Intern sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Vertreter nur dann handelt, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass der Bevollmächtigte weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die

* Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Die Vorsorgevollmacht – Was darf der Bevollmächtigte?“, Verlag C.H. BECK, ISBN 978-3-406-79578-7.

Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

8. Welche Vorgehensweise empfiehlt sich für Bankangelegenheiten?

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie zusätzlich zur allgemeinen Vorsorgevollmacht auf die von Ihrer Bank bzw. Sparkasse angebotene Konto- bzw. Depotvollmacht zurückgreifen. Die Konto- bzw. Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in einer Filiale in Begleitung Ihres Bevollmächtigten unterzeichnen. Können Sie Ihre Bank bzw. Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrem Kundenberater sicher eine Lösung finden.

Zwar sind Banken und Sparkassen in laufenden Geschäftsbeziehungen verpflichtet, auch andere als bankinterne Vollmachtformulare anzuerkennen. Das Geldinstitut darf eine Vorsorgevollmacht daher nicht lediglich deshalb zurückweisen, weil sie nicht auf einem bank-eigenen Formular erteilt ist.

Die Verwendung bankeigener Formulare und die Unterzeichnung der Vollmacht in Gegenwart eines Bankmitarbeiters weist aber gegenüber der Verwendung der allgemeinen Vorsorgevollmacht einige Vorteile auf:

Es kommt immer wieder vor, dass Banken und Sparkassen andere als auf ihren Formularen erteilte Vollmachten nicht akzeptieren. Ihrem Bevollmächtigten erleichtern Sie daher seine Tätigkeit, wenn Sie bankeigene Formulare verwenden und bei der Vollmachtserteilung wie beschrieben vorgehen.

Das Geldinstitut muss zudem prüfen, ob die Vorsorgevollmacht wirksam ist und tatsächlich vom Vollmachtgeber stammt. Diese auch im Interesse

des Kunden gebotene Prüfung wird durch das durch die Banken vorgesehene Verfahren erleichtert.

Inhaltlich sind die banküblichen Konto- und Depotvollmachten gut auf die typischen Bedürfnisse einer Vorsorgevollmacht zugeschnitten; so berechtigen sie zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Umgekehrt werden dem Bevollmächtigten keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften.

Die Bank bzw. Sparkasse kann verlangen, dass ihr das Original der Vollmacht bei jeder einzelnen Verfügung über das Bankkonto vorgelegt wird. Damit Ihr Bevollmächtigter von den üblichen Erleichterungen bei Bankgeschäften (Online-Banking, Abhebungen am Geldautomaten) Gebrauch machen kann, muss er die Vollmachtsurkunde beim Geldinstitut hinterlegen. Das ist bei einer bankspezifischen Vollmacht ohne weiteres möglich.

Besteht hingegen nur eine allgemeine Vorsorgevollmacht, kann der Bevollmächtigte das Original in der Regel nicht aus der Hand geben, weil er es auch für andere Zwecke benötigt. In diesem Fall sollten Sie zumindest mehrere Exemplare einer Vorsorgevollmacht erstellen, damit Ihr Bevollmächtigter eines davon in der kontoführenden Filiale hinterlegen kann. Sie sollten dabei jedes Formular gesondert ausfüllen und unterzeichnen.

Die meisten banküblichen Konto- bzw. Depotvollmachten erlöschen nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers, sondern gelten über den Tod hinaus (Näheres zur Vollmacht über den Tod

hinaus unter Frage 10). Das ist sinnvoll, damit der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers dessen Angelegenheiten besorgen kann. Erkundigen Sie sich, ob auch das von Ihrer Bank bzw. Sparkasse verwendete Formular über den Tod hinaus gilt.

9. Wie Sorge ich dafür, dass das Gericht Kenntnis von der Vollmachtserteilung erlangt, und wo bewahre ich die Vollmacht auf?

Sie können die Vollmacht ebenso wie eine Betreuungsverfügung (siehe Frage 13) und eine Patientenverfügung (siehe Frage 20) gebührenpflichtig bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (Bundesnotarkammer, – Zentrales Vorsorgeregister –, Postfach 080151, 10001 Berlin; www.vorsorgeregister.de) registrieren lassen. Damit wird aber deren Inhalt nicht vollumfänglich erfasst. Die Registrierung empfiehlt sich trotzdem, weil das Gericht bzw. der Arzt im Bedarfsfall durch Anfrage beim Register erfährt, dass eine Vollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung errichtet wurde. Das Gericht wird dann keinen Betreuer bestellen, weil eine wirksame Vollmacht im Rahmen ihrer Reichweite eine Betreuung entbehrlich macht. Besonders wichtig ist es, die auf der Umschlagrückseite dieser Broschüre abgedruckte Hinweiskarte auszufüllen und zusammen mit Ihren Ausweispapieren stets bei sich zu führen, damit die von Ihnen bevollmächtigte Person im Bedarfsfall schnell benachrichtigt werden kann. Denn die bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrierten Daten können nur von den für Betreuungsverfahren zuständigen Gerichten und von Ärzten eingesehen werden.

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass sie nur wirksam ist, solange der

Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde besitzt und er bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts für Sie diese im Original vorlegen kann.

Handlungsfähig ist Ihr Bevollmächtigter dann nur, wenn er die Vollmacht im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmacht zur Vorsorge dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verwahren die Vollmacht an einem im Ernstfall gut zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem Schreibtisch).
- Sie übergeben die Vollmacht von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur eine Person bevollmächtigen, der Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und Schadenersatz fordern.
- Sie übergeben die Vollmacht einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.

10. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ ab ihrer Ausstellung. Im „Innenverhältnis“ zum Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend (zu diesen Begriffen vgl. näher unter Frage 11). Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass er von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Wenn Sie Ihre Vollmacht widerrufen wollen, müssen Sie alle ausgehändigten Formulare zurückverlangen. Haben Sie eine „Konto-/Depotvollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen.

Der Tod des Vollmachtgebers führt nach der Rechtsprechung im Zweifel zum Erlöschen der Vollmacht. In der Vollmacht sollte daher geregelt werden, dass die Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus fortgilt (vgl. Seite 3 des Formulars „Vollmacht“^{*}). Dann ist der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers befugt, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Seine Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft vom Bevollmächtigten verlangen und die Vollmacht widerrufen.

Erlischt dagegen die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers, kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zu Lebzeiten des Vollmachtgebers zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine „Lebensbescheinigung“ verlangt wird. Außerdem ist der Bevollmächtigte nach dem Tod des Vollmachtgebers daran gehindert, Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis die Erben handeln können. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich.

Empfehlenswert ist es daher, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit der Bevollmächtigte in der Lage ist, Angelegenheiten im

Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung etc. regeln zu können, bevor die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

Wichtige Information zur Wirksamkeit einer Vollmacht im Ausland bietet die Broschüre „Die Vorsorgevollmacht – Was darf der Bevollmächtigte?“ (Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-79578-7).

11. Wie kann ich dem Bevollmächtigten meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen und ihn hierauf verpflichten?

Die Vollmacht ist eine für Dritte bestimmte Erklärung. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters. Zugleich beschreibt sie, was dieser mit Rechtswirkung für Sie tun kann. Man spricht insoweit von einem „Außenverhältnis“, nämlich zu Dritten, denen gegenüber Erklärungen abzugeben sind. Das können Vertragspartner, Behörden, aber auch Ärzte bei medizinischen Behandlungen sein. In diesem Außenverhältnis interessiert für die Wirksamkeit der Erklärungen des Bevollmächtigten nur der Wortlaut der Vollmacht.

Was Sie mit dem Bevollmächtigten für den Gebrauch der Vollmacht besprochen haben, betrifft allein das zwischen Ihnen bestehende Innenverhältnis. Eine Vollmacht ist nämlich kein Selbstzweck. Vielmehr beauftragen Sie im Rechtssinne den Bevollmächtigten damit, Ihre Angelegenheiten in Ihrem Sinne zu regeln. Sie können dabei zugleich Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Das legt fest, was der Bevollmächtigte in Ihrem Namen tun und erklären darf.

Dieses Auftragsverhältnis sollte am besten schriftlich vereinbart werden. Das bringt

^{*} Abgedruckt auf Seiten 29–32 und zum Heraustrennen in der Mitte dieser Broschüre.

Klarheit für Sie selbst, aber auch für den Bevollmächtigten.

Welchen Inhalt der Auftrag im Einzelnen haben kann, hängt von den individuellen Bedürfnissen und Wünschen ab. So kann im Rahmen des Auftragsverhältnisses beispielsweise geregelt werden,

- welches Heim vorrangig in Betracht kommt oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden soll, wenn ein Umzug aus der bisher genutzten Wohnung unausweichlich ist
- ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder – wenn sie beglaubigt wird – auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt wird
- ob bestimmte Angehörige an Geburts- oder Festtagen beschenkt werden sollen oder bisherige Spendengewohnheiten fortzuführen sind.

Auf weitere mögliche Inhalte wird – im Zusammenhang mit der Betreuungsverfügung – in Frage 15 noch näher eingegangen. Die dort erörterten Aspekte können auch in einem die Vorsorgevollmacht begleitenden Auftrag geregelt werden.

Es gibt aber mehrere Punkte, die speziell Bevollmächtigte angehen und an die vorab gedacht werden sollte. Empfehlenswert ist, diese einvernehmlich abzusprechen. So können spätere Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem Bevollmächtigten und vor allem auch möglicher Streit zwischen diesem und weiteren Personen, etwa zusätzlichen Bevollmächtigten oder späteren (Mit-)Erben, vermieden werden.

Hierzu gehören vor allem folgende Themen:

- Falls mehrere Bevollmächtigte bestellt werden: In welcher Weise und in welcher Reihenfolge sollen diese für Sie tätig werden?

- Wem und wie soll Ihr in Vermögensbelangen verantwortlicher Bevollmächtigter rechen-schaftspflichtig sein?
- Soll er bei etwaigen Fehlern für jede Fahrlässigkeit haften oder nur eingeschränkt, etwa bei grober Fahrlässigkeit oder sogar nur bei Vorsatz?
- In welcher Weise soll Ihr Bevollmächtigter für Aufwendungen entschädigt werden? Soll er – soweit gesetzlich zulässig – eine Vergütung für seinen Zeiteinsatz in welcher Höhe erhalten?

Ein Musterformular für die Regelung des Innenverhältnisses mit Regelungsvorschlägen finden Sie in der Broschüre „Die Vorsorgevollmacht – Was darf der Bevollmächtigte?“ (Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-79578-7). Sie bietet Ihnen zudem ausführliche Erläuterungen zu diesen und anderen Fragen. Die Broschüre können Sie auch direkt im Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung (www.bestellen.bayern.de) aufrufen.

12. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters („Betreuers“) für Sie notwendig werden. Dies gilt auch, wenn Sie zwar eine Vollmacht erteilt haben, diese sich jedoch lediglich auf einzelne Aufgabenbereiche erstreckt. Für die Angelegenheiten, welche von der Vollmacht nicht umfasst werden, kann so dann die Bestellung eines rechtlichen Betreuers erforderlich werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem z. B. durch

Mitteilung von Angehörigen, Krankenhäusern oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis dieser dann haben soll. Hierzu müssen Sie in jedem Fall vom Gericht persönlich angehört und nach Ihren Wünschen gefragt werden. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigen-gutachten einzuholen. Vor der Bestellung eines Betreuers hat das Gericht auch die Betreuungs-stelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises zu hören. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger, z. B. einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, für Sie bestellen.

Bestellt das Gericht einen Betreuer, wird dieser Ihr gesetzlicher Vertreter in dem festgelegten Aufgabenkreis.

13. Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Gericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt. Sie können darin bestimmen, wer Ihr Betreuer werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls als Betreuer in Betracht gezogen werden soll. Diese Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich verbindlich. Im eingetragenen bzw. abgedruckten Voll-machtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass Ihr Bevollmächtigter als Be-treuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

14. Muss der Betreuer meinen Willen beachten?

Ein für Sie bestellter Betreuer hat Ihre Angele-genheiten so zu besorgen, dass Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten Ihr Leben nach Ihren Wünschen gestalten können. Deshalb hat der Be-treuer Ihre Wünsche festzustellen und diesen zu entsprechen, soweit Sie oder Ihr Vermögen hier-durch nicht erheblich gefährdet werden und es ihm zuzumuten ist. Der Betreuer hat dabei den erforderlichen persönlichen Kontakt mit Ihnen zu halten und Ihre Angelegenheiten mit Ihnen zu besprechen.

Da nicht sichergestellt ist, dass Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen im Fall der Betreuungsbedürf-tigkeit noch jederzeit klar äußern können, ist es möglich, schon „in guten Zeiten“ entsprechende Verfügungen schriftlich niederzulegen. Diese sind für den Betreuer ebenso verbindlich wie ak-tuell geäußerte Wünsche, es sei denn, dass Sie er-kennbar an ihnen nicht mehr festhalten wollen.

15. Was kann in einer Betreuungsverfü-gung alles geregelt werden?

Der Inhalt einer Betreuungsverfügung hängt we-sentlich von Ihrer individuellen Lebenssituation und Ihren persönlichen Bedürfnissen ab.

Folgende Fragen sollen Ihnen Anregungen dafür bieten, was in einer Betreuungsverfügung bei-spielsweise geregelt werden kann.

Vermögensangelegenheiten

- Möchte ich meinen bisherigen Lebensstan-dard beibehalten? Soll dazu notfalls mein Vermögen aufgebraucht werden?
- Wie soll über mein Grundvermögen (mein Haus/meine Eigentumswohnung) verfügt werden?

Persönliche Angelegenheiten

- Will ich weiterhin bestimmten Personen zu Geburtstagen, Weihnachten, Hochzeiten usw. einen bestimmten Geldbetrag oder ein Geschenk zukommen lassen?
- Sollen meine bisherigen Spendengewohnheiten fortgeführt werden?
- Wünsche ich den Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages?

Wohnungsangelegenheiten und Heimaufnahme

- Von wem wünsche ich im Fall meiner Pflegebedürftigkeit versorgt zu werden?
- Möchte ich, soweit meine Versorgung und Pflege gewährleistet werden kann, bis zu meinem Tod in meiner angestammten Wohnung/meiner Eigentumswohnung leben?
- Möchte ich – falls der Umzug in ein Heim unvermeidbar sein sollte – mich mit dem Verkaufserlös aus meinem Haus/meiner Eigentumswohnung in eine bestimmte Seniorenwohnanlage einkaufen und meinen Aufenthalt dort finanzieren?
- Wünsche ich, sollte eine Heimaufnahme erforderlich werden, in einem bestimmten Heim zu wohnen?
- Wo möchte ich wohnen, wenn in dem von mir ausgewählten Heim kein Platz zur Verfügung steht?
- In welches Heim möchte ich auf keinen Fall?
- Möchte ich, wenn ich in einem Heim leben muss, meine persönlichen Gegenstände und Möbel so weit wie möglich mitnehmen? Welche sind am wichtigsten?
- Welche Möbel oder Gegenstände sollen im Fall einer Wohnungsauflösung an wen ausgehändigt werden? Sollen diese Gegenstände wohltätigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden?

Dies sind aber – wie gesagt – nur Anregungen. Entscheidend ist Ihre individuelle Situation.

16. Welche Form muss eine Betreuungsverfügung haben und wo kann sie registriert werden?

Die Betreuungsverfügung sollte schon aus Beweisgründen schriftlich abgefasst und von Ihnen (mit Ort und Datum) unterschrieben werden. Sie können Ihre Unterschrift unter der Betreuungsverfügung auch durch die Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigen lassen.

Sie können die Betreuungsverfügung, ebenso wie die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung, gebührenpflichtig bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen (siehe Fragen 9 und 20).

17. Was ist demnach besser für mich: eine Vollmacht oder eine Betreuungsverfügung?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten.

Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, ist eine Vollmacht vorzuziehen. Mit der Erteilung einer Vollmacht lässt sich in der Regel das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren vermeiden. Grundsätzlich benötigt der Bevollmächtigte auch keine gerichtlichen Genehmigungen für seine Entscheidungen (zu den Ausnahmen vgl. Fragen 4 und 18). Im Gegensatz zu einem Betreuer steht Ihr Bevollmächtigter daher nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts.

Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für einen Bevollmächtigten eine Kontrollperson bestellen. Dieser „Kontrollbetreuer“ hat nur die

Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen und im Falle eines Missbrauchs die Vollmacht zu entziehen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann einen Betreuer für den Aufgabenbereich bestellen, der zuvor dem „ungetreuen“ Bevollmächtigten übertragen war.

Wenn Sie keine nahestehende Vertrauensperson haben, der Sie eine Vollmacht erteilen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit erwarten Sie, dass im Bedarfsfall ein Betreuer für Sie bestellt wird. Sie nehmen dann Einfluss auf dessen Auswahl und dessen späteres Handeln für Sie.

Ausführliche Informationen über die Betreuungsverfügung finden Sie in der Broschüre „Meine Rechte als Betreuer und Betreuter“ (Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-80945-3).

18. Wer entscheidet über meine medizinische Behandlung?

Solange Sie im Krankheitsfall einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie nach Beratung durch Ihre Ärztin oder Ihren Arzt selbst über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen. Unter Einwilligungsfähigkeit wird dabei die Fähigkeit verstanden, die Tragweite, Bedeutung und Risiken der anstehenden Entscheidung zu erfassen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und danach zu handeln.

Dies gilt auch, wenn für Sie eine Betreuung mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitsorge angeordnet wurde oder Sie einen Bevollmächtigten benannt haben.

Falls Sie aber nicht mehr einwilligungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss ein Bevollmächtigter oder Betreuer für Sie entscheiden. Ihr zuvor konkret

geäußelter, zumindest aber Ihr mutmaßlicher Wille ist maßgebend für jede medizinische Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss – gegebenenfalls von Ihrem Bevollmächtigten oder Betreuer – ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere bei schwerer Erkrankung oder in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Deshalb ist es wichtig, dies vorausschauend in einer Patientenverfügung festzulegen.

Auch bei schweren Erkrankungen gilt somit:

- Sie äußern Ihren Willen selbst:
Ärzte und Ihr Vertreter (Bevollmächtigter oder Betreuer) müssen – falls keine Zweifel an Ihrer Einwilligungsfähigkeit bestehen – Ihrem Willen entsprechend handeln.

Oder

- Sie können Ihren Willen nicht mehr selbst äußern:
Ärzte und Ihr Vertreter (Bevollmächtigter oder Betreuer) müssen Ihren Willen beachten, so wie dieser in gesunden Tagen in einer Patientenverfügung niedergelegt, in Gesprächen geäußert wurde oder als mutmaßlicher Wille ermittelt werden kann. Ihr Vertreter darf nach Ihren Wünschen für Sie die Einwilligung in lebensverlängernde medizinische Maßnahmen verweigern. Er benötigt hierfür nur dann eine betreuungsgerichtliche Genehmigung, wenn er mit dem behandelnden Arzt darüber keine Einigkeit erzielt und beide Seiten auf ihren unterschiedlichen Ansichten bestehen (Dissensfall).

Ist weder ein Bevollmächtigter noch ein Betreuer bestellt oder erreichbar, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der behandelnde Arzt dennoch versuchen, Ihren Willen zu ermitteln, soweit die Situation es zulässt. Im Notfall hat der behandelnde Arzt die medizinisch indizierten Maßnahmen einzuleiten, sofern ihm kein entgegenstehender Wille des Patienten bekannt ist.

19. Wo kann der Bevollmächtigte Unterstützung bekommen?

Der Bevollmächtigte soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihm abgesprochen haben (dazu auch Frage 11). Wichtige Informationen schon für diese Absprache, aber auch bei der Wahrnehmung der konkreten Aufgaben bietet die Broschüre „Die Vorsorgevollmacht – Was darf der Bevollmächtigte?“ (Verlag C.H. BECK, ISBN 978-3-406-79578-7). Es ist empfehlenswert, sie rechtzeitig zurate zu ziehen und für den Bedarfsfall auch dem Bevollmächtigten zur Verfügung zu stellen. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen der Bevollmächtigte auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass der von Ihnen ausgewählte Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht es das Betreuungsrecht vor, dass auch Bevollmächtigte sich von den **Betreuungsvereinen*** beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuer können Bevollmächtigte deren Hilfe in Anspruch nehmen. Sie können sich allerdings auch an die **örtliche Betreuungsbehörde** wenden.

* Ein Verzeichnis der Betreuungsvereine in Bayern finden Sie hier: www.stmas.bayern.de/betreuungsvereine/index.php.

20. Was versteht man genau unter einer Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich Ihren Willen über die Art und Weise medizinischer Behandlung zum Ausdruck bringen. Dies geschieht für den Fall, dass Sie einmal selbst nicht mehr entscheiden können. Sollte dies eintreten, kann mit Hilfe der Patientenverfügung Ihr Wille insbesondere in Bezug auf medizinische Maßnahmen ermittelt werden. So können Sie, obwohl Sie dann aktuell nicht fähig sind zu entscheiden, auf solche Maßnahmen Einfluss nehmen und Ihr Recht auf Selbstbestimmung wahren.

Der Bundesgesetzgeber hat die Patientenverfügung mit Wirkung vom 1. September 2009 gesetzlich geregelt. Dabei wurde vorgesehen, dass eine Patientenverfügung schriftlich abzufassen ist. Wird die Schriftform nicht gewahrt, sind mündlich geäußerte Behandlungswünsche bzw. der mutmaßliche Wille maßgeblich. Patientenverfügungen, die schon vor Inkrafttreten der neuen Regelung von einem einwilligungsfähigen Volljährigen (dazu unten) schriftlich verfasst wurden, bleiben auch nach der Gesetzesänderung gültig. Über die Schriftform hinausgehende Formerfordernisse bestehen nicht.

Wer volljährig und einwilligungsfähig ist, kann eine Patientenverfügung verfassen. Einwilligungsfähig ist, wer die Art, die Bedeutung, die Tragweite und die Risiken einer beabsichtigten medizinischen Maßnahme sowie deren Ablehnung verstehen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Geschäftsfähigkeit ist nicht Voraussetzung; deshalb können im Einzelfall auch Personen in rechtlicher Betreuung oder Demenzkranke einwilligungsfähig sein. Im Zweifel empfiehlt sich ein fachärztliches Gutachten, das die Einwilligungsfähigkeit bescheinigt.

Das Gesetz trifft keine Aussage über Patientenverfügungen Minderjähriger. Nach der zum früheren Recht ergangenen Rechtsprechung gilt, dass es für einen ärztlichen Eingriff der Einwilligung der sorgeberechtigten Elternteile bedarf, wenn Minderjährige noch nicht selbst einwilligungsfähig sind; hierbei haben die Eltern mit wachsender Reife des Kindes dessen eigene Wünsche zu beachten. Die Einwilligungsfähigkeit (siehe vorne) Minderjähriger richtet sich nach dem individuellen Reifegrad und ist in Bezug auf den konkreten Eingriff zu beurteilen. Zur Frage, ob die von Minderjährigen vorausverfügte Ablehnung einer medizinischen Maßnahme durch die Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern „überstimmt“ werden kann, liegt noch keine Rechtsprechung vor. In jedem Fall sind die Willensäußerungen aufgeklärter und einwilligungsfähiger Minderjähriger bei der Entscheidungsfindung zu beachten.

21. Ist eine Patientenverfügung rechtlich verbindlich?

Ja, wenn der Wille des Patienten in Bezug auf medizinische Maßnahmen eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Dies hat der Bundesgesetzgeber in den seit 1. September 2009 geltenden Bestimmungen entsprechend der bereits zuvor bestehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geregelt: Auch lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen müssen unterbleiben, wenn dies dem zuvor geäußerten Willen des Patienten – etwa in einer Patientenverfügung – entspricht. Dies gilt auch dann, wenn der unmittelbare Sterbeprozess noch nicht erkennbar ist. Eine Patientenverfügung ist umso hilfreicher, je zeitnahe und konkret krankheitsbezogener sie formuliert ist. Deshalb ist es empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen. Dies ist insbesondere sinnvoll,

wenn sich die persönlichen Lebensumstände oder der Gesundheitszustand* verändern. Unter Umständen kann eine Abänderung oder Neuherstellung der Patientenverfügung erforderlich sein. Selbstverständlich kann die Patientenverfügung von Ihnen auch jederzeit widerrufen werden.

Alle mit der Behandlung befassten Personen haben entsprechend der Bestimmungen einer derart verbindlichen Patientenverfügung zu handeln, sofern die Festlegungen der Patientenverfügung eindeutig auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden und unter Umständen zu Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüchen führen. Die einschlägigen Bestimmungen legen ausdrücklich fest, dass der Betreuer bzw. Bevollmächtigte dem Willen des Patienten Ausdruck und Geltung zu verschaffen hat.

Nach der gesetzlichen Regelung soll bei der Feststellung des Patientenwillens nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Patienten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist. Relevant wird dies insbesondere dann, wenn zweifelhaft ist, ob die in einer Patientenverfügung geäußerten Wünsche des Patienten auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Sie können in Ihrer Patientenverfügung Angaben dazu machen, welche Personen bei der eventuellen späteren Erörterung Ihres Willens hinzugezogen oder nicht hinzugezogen werden sollen (siehe hierzu das Formular Patientenverfügung, abgedruckt auf S. 39–42).

* Vgl. hierzu auch Frage 23.

Treffen die Festlegungen in der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, dann müssen vom Patienten früher geäußerte Behandlungswünsche oder der mutmaßliche Wille festgestellt werden. Dabei können nahe Angehörige oder andere Vertrauenspersonen besonders wichtig sein. Wie hierbei praktisch vorzugehen ist, wird im Einzelnen in der Broschüre „Der Patientenwille – Was tun, wenn der Patient nicht mehr selbst entscheiden kann?“ (Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-79632-6) erläutert.

Nur wenn zwischen dem Betreuer bzw. Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt **kein** Einvernehmen darüber besteht bzw. hergestellt werden kann, was der tatsächliche (insbesondere in einer Patientenverfügung geäußerte) oder mutmaßliche Wille des Patienten ist, braucht der Betreuer bzw. Bevollmächtigte für seine Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Das Gericht prüft dann, ob die Vornahme der Behandlungsmaßnahme oder deren Unterlassung dem Willen des Patienten entspricht, und entscheidet auf dieser Grundlage.

22. Kann ich mir mit einer Patientenverfügung selbst schaden?

Mit einer Patientenverfügung erteilen Sie eine Anweisung an zukünftig behandelnde Ärzte für den Fall, dass Sie nicht mehr selbst entscheiden können. Wenn Sie also eine Patientenverfügung verfassen, wollen Sie, dass diese auch in der Zukunft beachtet wird. Dabei müssen Sie bedenken, dass sich Entscheidungen und Einstellungen von Menschen im Laufe ihres Lebens ändern können. Das gilt insbesondere für den Fall schwerer Krankheit. Zustände, die Ihnen heute als nicht lebenswert erscheinen, könnten im Falle einer schweren Erkrankung ganz anders wahrgenommen werden. Daher sollte eine

Patientenverfügung in jedem Fall erst nach sorgfältiger Überlegung und Auseinandersetzung mit den eigenen Wünschen und Vorstellungen erstellt werden. Um Risiken bei der Abfassung und der späteren Umsetzung einer Patientenverfügung zu vermeiden, ist folgendes Vorgehen zu empfehlen:

- Überlegen Sie sich, ob es in Ihrer Umgebung einen Menschen gibt, für den Sie eine Vollmacht ausstellen können und der Ihre Vertretung auch übernehmen will. Wenn Sie mit diesem Menschen Ihre Einstellungen und Wünsche ausführlich besprechen, wird er in der Lage sein, eine Entscheidung in Ihrem Sinne zu treffen.
- Die in gesunden Tagen verfasste Patientenverfügung und insbesondere auch die „Persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung“, die Sie schriftlich niedergelegt haben, erleichtern Ihrem Bevollmächtigten seine Aufgabe. Am besten lassen Sie sich von Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt beraten, ehe Sie die Patientenverfügung verfassen. Dadurch können unklare Formulierungen vermieden werden. Dies gilt insbesondere im Fall einer bestehenden schweren Erkrankung. Bitte beachten Sie hierzu auch die weiteren Hinweise auf Seite 53.

Ihr Vertreter, also Ihr Bevollmächtigter oder ein vom Gericht bestellter Betreuer, muss später Ihren Willen umsetzen und dafür sorgen, dass nach Ihrer Patientenverfügung gehandelt wird. Er muss prüfen, ob die von Ihnen konkret beschriebene Krankheitssituation eingetreten ist, und das Behandlungsangebot nach den von Ihnen niedergelegten Wünschen bewerten. Er muss sich auch sicher sein, dass die Patientenverfügung noch Ihrem aktuellen Willen entspricht. Wenn er aufgrund konkreter Anhaltspunkte begründen kann, dass Sie Ihre

Patientenverfügung ganz oder teilweise nicht mehr gelten lassen wollen, weil Sie Ihre Meinung inzwischen geändert haben, darf die Patientenverfügung nicht umgesetzt werden. Gibt es keine konkreten Anhaltspunkte für eine Meinungsänderung, bleibt Ihre Verfügung verbindlich. In dem in der Mitte der Broschüre eingeklebten Verbundformular bzw. auf Seite 39–42 abgedruckten Formular einer Patientenverfügung erklären Sie, dass Ihnen ohne entsprechende Anhaltspunkte eine Meinungsänderung nicht unterstellt werden soll.

Dessen müssen Sie sich bewusst sein. Auch hier gilt: Sprechen Sie mit Ihrem Vertreter, wenn sich Ihre Wünsche ändern. Überprüfen Sie Ihre Patientenverfügung auf Aktualität. Der manchmal geäußerte Verdacht, mit einer Patientenverfügung könnten Sie sich selbst schaden, ist bei sorgfältiger Abfassung und guter Kommunikation unberechtigt.

23. Wie formuliere ich eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung sollte nicht nur allgemein gehaltene Formulierungen enthalten, wie z. B. den Wunsch „in Würde zu sterben“, wenn ein „erträgliches Leben“ nicht mehr möglich erscheint. Vielmehr sollte ganz individuell festgelegt werden, unter welchen Bedingungen eine Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden darf.

Da die Patientenverfügung in erster Linie eine Anweisung an die behandelnden Personen darstellt, empfiehlt es sich nicht, sie mit eigenen Worten zu formulieren, sofern Sie sich nicht eingehend hierüber ärztlich haben beraten lassen oder selbst über gute medizinische Kenntnisse verfügen. Sie können sich eines Formularmusters bedienen, das in fundierter Weise

dem neuesten Stand von Medizin und Recht entspricht. Ab Seite 39 finden Sie ein solches Muster, das Ihnen verschiedene Entscheidungsvorschläge bietet.* Ein Verbundformular zum Heraustrennen finden Sie in der Mitte dieser Broschüre.

Es ist sehr empfehlenswert, das Formular mit einer Ärztin oder einem Arzt Ihres Vertrauens zu besprechen. Wenn Sie aber derzeit kein ärztliches Beratungsgespräch über eine Patientenverfügung suchen wollen, können Sie den vorgeschlagenen Vordruck auch selbst ausfüllen. Hierbei sollten Sie sich zuvor gründlich mit dem Abschnitt „Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung“ und den medizinischen Erläuterungen zur Patientenverfügung befassen. Bitte bedenken Sie beim Ausfüllen, dass über die vorgesehenen Entscheidungsalternativen hinausgehende eigenhändige Streichungen im Text oder wesentliche Hinzufügungen, die nicht auf konkreten ärztlichen Empfehlungen beruhen, im Ernstfall zu Zweifeln an der Bestimmtheit Ihrer Verfügung führen können. Eine durch entsprechende Veränderungen unklar oder widersprüchlich gewordene Patientenverfügung kann dann unbeachtlich sein.

Wenn Sie bereits an einer schweren Erkrankung leiden, sollten Sie Ihre Patientenverfügung individuell ergänzen bzw. an Ihre Situation anpassen. Wichtig ist, dass Sie sich hierbei

* Wenn Sie Ihre Patientenverfügung ohne Verwendung eines Formulars selbst zusammenstellen möchten, finden Sie geeignete Textbausteine z. B. in der Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die auf der Internetseite www.bmjv.de unter der Rubrik „Service“ und dort unter „Formulare und Muster“ abrufbar ist.

von geeigneten Gesprächsbegleitern beraten lassen und Ihren Hausarzt einbeziehen. Nähere Informationen, Hinweise, wie Sie hierbei vorgehen können, und ein Formular für die Ergänzung einer Patientenverfügung finden Sie auf Seite 52–58.

24. Wie stelle ich sicher, dass meine Patientenverfügung beachtet wird?

Eine Patientenverfügung dokumentiert – wie schon gesagt – Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht über bestimmte medizinische Maßnahmen, vor allem über den Beginn oder die Fortsetzung einer lebenserhaltenden Behandlung, entscheiden können. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von einer Vertrauensperson zur Geltung gebracht werden kann, die mit Rechtsmacht für Sie sprechen darf. Dies ist die Person, welche Sie hierzu bevollmächtigt haben. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitsorge bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Eine noch so eindeutig formulierte Patientenverfügung nutzt Ihnen nichts, wenn im Ernstfall niemand davon weiß. Wichtig ist daher, eine Kopie bei Ihrem Bevollmächtigten, Betreuer, dem Hausarzt oder einer anderen Vertrauensperson zu hinterlegen. Wie bei der Vorsorgevollmacht und der Betreuungsverfügung können Sie die Tatsache, dass Sie eine Patientenverfügung verfasst haben, auch beim Zentralen

Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) gegen eine geringe Gebühr registrieren lassen (siehe Fragen 9 und 16).

25. Wenn ich bereit bin, nach meinem Tod meine Organe zu spenden, wie verhält sich diese Bereitschaft zu meiner Patientenverfügung?

Spenderinnen und Spender können zu Lebzeiten erklären, die eigenen Organe nach ihrem Tod für eine Transplantation zur Verfügung zu stellen (postmortale Organspende). Die Fortschritte der Transplantationsmedizin erlauben inzwischen auch die Verwendung von Organen älterer Menschen, zumal bei gesunder Lebensführung. Unabhängig vom Lebensalter kann eine Hornhauttransplantation stets aufgrund einer postmortalen Organspende ermöglicht werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Spender oder seine Angehörigen die Zustimmung zur Organspende erklären. Diese Zustimmung kann zum Beispiel über den **Organspendeausweis**, aber auch im Rahmen einer Patientenverfügung zum Ausdruck gebracht werden. Ist im Todesfall der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, werden die Angehörigen nach einer Entscheidung im Sinn des Verstorbenen gefragt. Das kann für die Angehörigen schwierig und belastend sein. Sie können Ihrem Willen in Bezug auf die Organspende zur Geltung verhelfen und Ihre Angehörigen entlasten, indem Sie sich mit der Frage der Spendenbereitschaft befassen und Ihre Entscheidung dokumentieren.

Voraussetzung für eine Organspende ist neben der Zustimmung weiter, dass bei der verstorbenen Person der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) festgestellt ist. Diese Feststellung muss zweifelsfrei von zwei Fachärztinnen oder Fachärzten unabhängig

voneinander nach den Richtlinien der Bundesärztekammer getroffen werden. Sie setzt Untersuchungen mit einem Mindestabstand von 72 Stunden unter künstlicher Beatmung und Aufrechterhaltung des Herz-Kreislauf-Systems auf der Intensivstation eines Krankenhauses voraus.

Die Patientenverfügung, mit der in einer bestimmten Situation medizinische Maßnahmen – wie etwa eine künstliche Beatmung – abgelehnt werden, kann mit der Bereitschaft zur Organspende in Widerspruch stehen. Denn Organe können nur gespendet werden, wenn nach Eintritt des vermuteten Hirntodes dieser zweifelsfrei festgestellt wird. Während dieses Zeitraums bis hin zur Organentnahme müssen die intensivmedizinischen Maßnahmen andauern, damit eine Organspende möglich ist. Ein vorheriger Abbruch der intensivmedizinischen Behandlung führt daher dazu, dass eine Organspende nicht mehr in Betracht kommt.

Wenn Sie sowohl bereit sind, nach Ihrem Tod Organe zu spenden, als auch eine Patientenverfügung haben, sollten Sie sich Gedanken dazu machen, wie verfahren werden soll, wenn die

Beachtung der Patientenverfügung eine Organspende ausschließt.

Die Erklärung „Patientenverfügung und Organspende“ auf Seite 51 sieht hierfür eine Lösungsmöglichkeit vor. Sie enthält die Erklärung, bei Eintritt einer in der Patientenverfügung beschriebenen Situation die Fortführung der intensivmedizinischen Maßnahmen für einen kurzen Zeitraum (von Stunden bis zu wenigen Tagen) zu gestatten, um eine Organspende zu ermöglichen. Entspricht das Ihrem Willen, ist es ratsam, die Erklärung zu unterzeichnen, um Ihren Angehörigen und Ärzten Klarheit zu verschaffen.

Am besten besprechen Sie die Entscheidungsmöglichkeiten mit einer Ärztin oder einem Arzt Ihres Vertrauens.

Weitere Informationen rund um das Thema Organspende finden Sie auf der Seite www.organspende-info.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA); dort lässt sich der Organspendeausweis auch online ausfüllen oder bestellen.

2 Vollmacht

Hinweise zur Formulierung der Vollmacht

Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, darf keine Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen.

Schreiben Sie deshalb keinesfalls: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle ...“ o. Ä. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist.

Es ist auch unzumutbar, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z. B. wie aktuell die Bescheinigungen jeweils sein müssen.

Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an **keine** Bedingungen geknüpft ist.

Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, diese Vollmacht gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht“ zu erteilen. In dieser Konto-/Depotvollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot

wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie die Vollmacht im Rahmen eines Termins bei Ihrer Bank erteilen. Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne – auch telefonisch – beraten. Wenn Sie zum Abschluss eines **Darlehens**vertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell beurkunden lassen.

Es kann notwendig sein, mehrere Exemplare einer Vorsorgevollmacht zu erstellen, z. B., wenn Sie mehrere Bevollmächtigte einsetzen wollen oder wenn Sie für den Fall der Verhinderung Ihres Bevollmächtigten einen weiteren Bevollmächtigten einsetzen möchten. Dann benötigt jeder Bevollmächtigte eine eigene Vollmachtsurkunde. Es kann aber auch bei nur einem Bevollmächtigten sinnvoll sein, zwei oder mehrere Exemplare der Vollmacht zu erstellen, etwa weil eine der Vollmachtsurkunden dauerhaft bei Dritten wie der Bank/Sparkasse verbleiben soll. In diesen Fällen können Sie das Formular dieser Broschüre mehrfach verwenden. Wichtig ist, dass Sie jedes Exemplar der Vollmachtsurkunde gesondert unterschreiben.

BITTE BEACHTEN SIE

- Die vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den möglichen Vorwurf nachträglicher Veränderung entkräften.
- Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die dafür vorgesehene Zeile soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.
- Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt rechtlichen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

Zu dem folgenden Formular finden Sie in der Mitte dieser Broschüre ein zusammenhängendes, rechtssicheres Verbundformular, das Sie heraustrennen und ausfüllen können. Reicht der Vordruck aus Platzgründen für die Niederschrift Ihrer Wünsche nicht aus, können Sie ein Beiblatt anfügen, das Sie ebenfalls unterschreiben sollten.

VOLLMACHT

Ich, (Vollmachtgeber/in)

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort

.....
Adresse, Wohnsitzland, Telefon, E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

..... (bevollmächtigte Person)

Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Wohnsitzland, Telefon, E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden mit Ja angekreuzt oder gesondert angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werde.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- | | | |
|---|----|------|
| • Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. | Ja | Nein |
| • Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 BGB).* | Ja | Nein |
| • Sie darf insbesondere ihre Einwilligung in medizinisch angezeigte Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.* | Ja | Nein |

* Besteht zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt **kein** Einvernehmen darüber, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht, hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

- | | | |
|--|----|------|
| • Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Die bevollmächtigte Person darf ihrerseits mich behandelnde Ärzte und nichtärztliches Personal sowie Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen bzw. von privatärztlichen Verrechnungsstellen von ihrer Schweigepflicht entbinden. | Ja | Nein |
| • Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente und Ähnliches) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) sowie über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 BGB) entscheiden, solange dergleichen in meinem wohlverstandenen subjektiven Interesse erforderlich ist.* | Ja | Nein |
| • | Ja | Nein |

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- | | | |
|---|----|------|
| • Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. | Ja | Nein |
| • Sie darf mich bei der Meldebehörde an- und abmelden. | Ja | Nein |
| • Sie darf meinen Haushalt auflösen. | Ja | Nein |
| • Sie darf die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen. | Ja | Nein |
| • Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag abschließen und kündigen. | Ja | Nein |
| • Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Heimvertrag) abschließen und kündigen. | Ja | Nein |
| • | Ja | Nein |

Vermögenssorge

- | | | |
|--|----|------|
| • Sie darf mein Vermögen umfassend verwalten. Beispielhaft und nicht abschließend umfasst dies: Über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen, Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen, Verbindlichkeiten einzugehen** und Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abzugeben sowie mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten zu vertreten. Sie darf alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern und zurücknehmen. Sie darf Gelegenheitsgeschenke machen. | Ja | Nein |
|--|----|------|

* In diesen Fällen hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

** Zur Aufnahme von Darlehen ist der Bevollmächtigte nur dann befugt, wenn die Vollmacht notariell beurkundet wurde.

- Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können

.....

.....

Post und Telekommunikation

- | | | |
|---|----|------|
| • Sie darf die für mich bestimmte Post – auch mit dem Vermerk „eigenhändig“ – entgegennehmen und öffnen. Das gilt unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) insbesondere auch für E-Mails, Chatnachrichten in Messenger-Diensten, Telefonanrufe und das Abhören von Sprachnachrichten. Zudem darf sie über den Verkehr mit Telekommunikationsmitteln entscheiden und alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. | Ja | Nein |
|---|----|------|

Digitale Medien

- | | | |
|--|----|------|
| • Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine sämtlichen Daten, insbesondere Benutzerkonten (z. B. in sozialen Netzwerken, bei E-Commerce-Anbietern, bei Zahlungsdienstleistern), zugreifen und hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen oder dürfen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern. | Ja | Nein |
|--|----|------|

Behörden

- | | | |
|---|----|------|
| • Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. | Ja | Nein |
|---|----|------|

Vertretung vor Gericht

- | | | |
|--|----|------|
| • Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. | Ja | Nein |
|--|----|------|

Untervollmacht

- | | | |
|--|----|------|
| • Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen. | Ja | Nein |
|--|----|------|

Geltung über den Tod hinaus

- | | | |
|---|----|------|
| • Ich will, dass die Vollmacht über den Tod hinaus bis zum Widerruf durch die Erben fortgilt. | Ja | Nein |
|---|----|------|

Regelung der Bestattung

- | | |
|---|--------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Ich will, dass die bevollmächtigte Person meine Bestattung nach meinen Wünschen regelt. | Ja Nein |
|---|--------------|

Betreuungsverfügung

- | | |
|--|--------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die vorne bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. | Ja Nein |
|--|--------------|

Weitere Regelungen

.....

.....

Sofern einzelne in diesem Formular aufgeführte Angelegenheiten gar nicht oder mit „Nein“ angekreuzt werden, sollte zur Vertretung in diesen Bereichen eine weitere Person bevollmächtigt werden. Anderenfalls wird für diese Angelegenheiten im Vorsorgefall ein rechtlicher Betreuer bestellt.

Ort, Datum	<i>Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers</i>
------------	--

Ort, Datum	<i>Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers</i>
------------	--

3 Betreuungsvorfügung

Hinweise zur Betreuungsverfügung

Falls Sie sich nicht entschließen wollen, eine Vollmacht zur Vorsorge zu erteilen, sollten Sie wenigstens für ein etwaiges Betreuungsverfahren vorsorgen, und zwar durch eine Betreuungsverfügung.

Zumindest empfehlen sich Vorschläge zur Person eines möglichen Betreuers (oder auch die Festlegung, wer keinesfalls Ihr Betreuer werden soll). Diese Vorschläge sind grundsätzlich für das Gericht verbindlich.

Im Übrigen können Sie Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen äußern, an die sich ein Betreuer nach Möglichkeit zu halten hat.

Besonders wichtig ist es, dem Betreuer Ihre Vorstellungen zu der gewünschten medizinischen Behandlung nahe zu bringen, wenn Sie selbst nicht mehr entscheidungsfähig sind. Deshalb sollte eine Betreuungsverfügung mit einer Patientenverfügung kombiniert werden.

Das folgende Formular ist in der Mitte dieser Broschüre nochmals als zusammenhängendes, rechtssicheres Verbundformular zum Heraustrennen und Ausfüllen eingheftet. Reicht der Vordruck aus Platzgründen für die Niederschrift Ihrer Wünsche nicht aus, können Sie auch ein Beiblatt anfügen, das Sie ebenfalls unterschreiben sollten.

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ich,
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort

.....
Adresse, Wohnsitzland, Telefon, E-Mail

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb vom Betreuungsgericht ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Als **Person, die mich betreuen soll**, schlage ich vor:

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Wohnsitzland, Telefon, E-Mail

oder, falls diese nicht zum Betreuer bestellt werden kann:

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Wohnsitzland, Telefon, E-Mail

Auf **keinen Fall zum Betreuer bestellt** werden soll:

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Telefon, E-Mail

Zur **Wahrnehmung meiner Angelegenheiten** durch den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

1. Ich habe meine Einstellung zu Krankheit und Sterben in der beigefügten Ja Nein
Patientenverfügung niedergelegt, die vom Betreuer zu beachten ist.

2.

3.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

(Aus Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter, Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-83685-5)

4 Patientenverfügung

Hinweise zur Patientenverfügung

Es ist sehr empfehlenswert, eine Patientenverfügung mit einer Ärztin oder einem Arzt Ihres Vertrauens zu besprechen. Wenn Sie sich aber entschließen, Ihre Verfügung ohne solche Beratung niederzulegen, lesen Sie bitte den vorgeschlagenen Text sorgfältig durch. Beschäftigen Sie sich auch mit den medizinischen Erläuterungen auf Seite 43–45.

Die vorgeschlagene Patientenverfügung soll Ihnen Anlass geben, sich mit den

entsprechenden Fragen gründlich auseinanderzusetzen. Deshalb sind Ankreuzfelder für Ihre Entscheidungen vorgesehen. Textpassagen, die für Sie nicht gelten sollten, können Sie durchstreichen.

Auch zur Patientenverfügung finden Sie in der Mitte dieser Broschüre ein zusammenhängendes, rechtssicheres Verbundformular zum Herausnehmen und Ausfüllen bestimmtes weiteres Formularexemplar.

PATIENTENVERFÜGUNG

Für den Fall, dass ich

geboren am:

wohnhaft in:

**meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann,
bestimme ich Folgendes:**

Zutreffendes habe ich hier
angekreuzt bzw. eingefügt.
(Sie können zusätzlich die Textpassagen,
die für Sie nicht gelten sollen, streichen.)

1. Situationen, für die diese Verfügung gilt:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
- Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte oder Ärztinnen aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn gelegentlich Reaktionen auf äußere Reize beobachtet werden und der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für eine direkte Gehirnschädigung, z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung, ebenso wie für eine indirekte Gehirnschädigung, z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann, dass eine Besserung dieses Zustands aber äußerst unwahrscheinlich ist.
- Wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

•
.....
.....

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

2. In allen unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen verlange ich:

- Lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls, sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im Speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

3. In den unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen lehne ich Folgendes ab:

- Wiederbelebungsmaßnahmen.
- Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung bzw. Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen, wie z. B. maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden.
- Künstliche Ernährung (sei es über Sonde durch den Mund, die Nase, die Bauchdecke oder die Vene) und künstliche Flüssigkeitsgabe (außer zur Beschwerdelinderung). Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden.

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine Tötung auf Verlangen.

- Ich wünsche eine Begleitung/Unterstützung

durch

.....

.....

- | | | |
|---|----|------|
| • Ich habe dieser Patientenverfügung „Persönliche Ergänzungen“ beigefügt. Sie sollen als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden. | Ja | Nein |
| • Ich habe eine/mehrere Vollmacht/en erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/den von mir bevollmächtigten Person/en besprochen. | Ja | Nein |
| • Ich habe eine Betreuungsverfügung erstellt. | Ja | Nein |
| • Ich habe einen Organspendeausweis erstellt, in dem ich meine Bereitschaft zur Organspende erklärt habe. | Ja | Nein |

Sofern dieser Patientenverfügung **Persönliche Ergänzungen** mit u. a. meiner Bereitschaft zur Organspende (**Patientenverfügung und Organspende** oder „Organspendeausweis“), meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sollen sie als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Arzt/Ärztin meines Vertrauens:

Name

Adresse

Telefon E-Mail

Bei der Festlegung meiner Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen von*

Name Adresse

Ort, Datum Telefon, E-Mail Unterschrift der/des Beratenden

* (Eine Beratung vor dem Abfassen einer Patientenverfügung ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Ein Beratungsgespräch kann aber unterstreichen, dass Sie Ihre Wünsche ernsthaft und im Bewusstsein ihrer Bedeutung zum Ausdruck gebracht haben.)

Sollte zur weiteren Feststellung meines Willens, meiner Behandlungswünsche oder meines mutmaßlichen Willens eine **Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen** erforderlich sein, soll folgender/n Person/en – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Adresse, Telefon, E-Mail:

Folgende Person/en soll/en **nicht** zu Rate gezogen werden:

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Adresse, Telefon, E-Mail:

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Adresse, Telefon, E-Mail:

(bitte wenden)

Ich weiß, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann, solange ich einwilligungsfähig bin.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Es empfiehlt sich, diese Verfügung regelmäßig zu überprüfen. Dies ist insbesondere sinnvoll, wenn sich die persönlichen Lebensumstände oder der Gesundheitszustand verändern. Unter Umständen kann eine Abänderung oder Neuerstellung der Patientenverfügung erforderlich sein. Vor der Erstellung der Patientenverfügung ist eine ärztliche Beratung dringend zu empfehlen, auch wenn sie keine Voraussetzung für die rechtliche Wirksamkeit ist.

Diese Patientenverfügung ist nach den §§ 1827 ff. BGB für jedermann rechtsverbindlich, sofern sie auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. Die Missachtung des Patientenwillens kann straf- oder zivilrechtliche Folgen haben.

Erläuterungen zum Formular Patientenverfügung

Allgemeines:

Medizinische Maßnahmen bedürfen stets der Einwilligung des Patienten. Das gilt auch für medizinische Entscheidungen am Lebensende. Viele Menschen lehnen eine Lebensverlängerung „um jeden Preis“ in bestimmten Situationen für sich ab. Um sicher zu sein, dass diese Wünsche im Ernstfall beachtet werden, empfiehlt sich die Erstellung einer **Patientenverfügung**. Darin wird individuell festgelegt, in welchen konkreten Krankheitssituationen keine Maßnahmen zur Lebensverlängerung gewünscht werden. In dem Formular dieser Broschüre sind vier wichtige Grundsituationen beschrieben. Sie haben jedoch die Möglichkeit, in Ihren **Persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung** weitere für Sie wichtige Krankheitssituationen zu beschreiben und Ihre konkreten Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünsche in diesen Fällen festzulegen. Deshalb ist es sinnvoll, die Patientenverfügung, besonders aber die **Persönlichen Ergänzungen**, vorab mit einer Ärztin oder einem Arzt zu besprechen und sie mit einer Vollmacht zu verknüpfen. Dabei muss der Inhalt der Patientenverfügung der bevollmächtigten Person bekannt sein.

Auch in Situationen, in denen der Sterbeprozess noch nicht eingesetzt hat und der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, kann nach geltender Rechtslage der Abbruch einer medizinischen Behandlung zulässig sein. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist jedoch eine entsprechende Willensäußerung des betroffenen Menschen im Vorfeld der Erkrankung.

Zu Nummer 1:

Punkt 3:

Gehirnschädigung: Dieser Punkt betrifft nur Gehirnschädigungen mit dem Verlust der

Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Es handelt sich dabei häufig um Zustände von Dauerbewusstlosigkeit oder um wachkomaähnliche Krankheitsbilder, die mit einem vollständigen oder weitgehenden Ausfall der Großhirnfunktionen einhergehen. Diese Patienten sind unfähig zu bewusstem Denken, zu gezielten Bewegungen oder zu Kontaktaufnahme mit anderen Menschen, während lebenswichtige Körperfunktionen wie Atmung, Darm- oder Nierentätigkeit erhalten sind, wie auch möglicherweise die Fähigkeit zu Empfindungen. Wachkoma-Patienten sind bettlägerig, voll pflegebedürftig und müssen künstlich mit Nahrung und Flüssigkeit versorgt werden. Neben dem vollständigen Wachkoma gibt es auch Komazustände, bei denen gelegentlich noch Reaktionen auf optische und akustische Reize oder Berührungen beobachtet werden (sogenannter minimalbewusster Zustand). In äußerst seltenen Ausnahmefällen finden Wachkoma-Patienten und Patienten mit minimalbewusstem Zustand noch nach Jahren intensiver Pflegebedürftigkeit und Behandlung in ein selbstbestimmtes Leben zurück. Eine sichere Voraussage, ob die betroffene Person zu diesen wenigen gehören wird oder zur Mehrzahl derer, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen, ist nicht möglich.

Punkt 4:

Hirnabbauprozess: Dieser Punkt betrifft Gehirnschädigungen infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, wie sie am häufigsten bei Demenzerkrankungen (z. B. Alzheimer'sche Erkrankung) eintreten. Im Verlauf der Erkrankung werden die Patienten zunehmend unfähiger, Einsichten zu gewinnen und mit ihrer Umwelt verbal zu kommunizieren, während die Fähigkeit zu Empfindungen

erhalten bleibt. Im Spätstadium erkennen die Kranken selbst nahe Angehörige nicht mehr, werden zunehmend pflegebedürftig und sind schließlich auch nicht mehr in der Lage, trotz Hilfestellung Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.

Zu Nummer 2:

Lebenszeitverkürzung: Eine fachgerechte lindernde Behandlung einschließlich der Gabe von Morphin wirkt in der Regel nicht lebensverkürzend; eher ist das Gegenteil der Fall. Nur in Extremsituationen muss gelegentlich die Dosis von Schmerz- und Beruhigungsmitteln so hoch gewählt werden, dass eine geringe Lebenszeitverkürzung die Folge sein kann (erlaubte „indirekte Sterbehilfe“).

Zu Nummer 3:

Unterlassung lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen: Der Wunsch, in bestimmten Situationen auf lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahmen zu verzichten, muss sich nach geltender Rechtslage auf konkrete Behandlungssituationen und auf ganz bestimmte medizinische Maßnahmen beziehen. Es ist aber nicht notwendig, in einer Patientenverfügung alle erdenklichen Krankheitsfälle mit den jeweiligen Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünschen aufzulisten. Viele medizinische Maßnahmen können sowohl Leiden vermindern als auch Leben verlängern. Das hängt von der jeweiligen Situation ab. Deshalb ist es nicht hilfreich, in einer Patientenverfügung spezielle Maßnahmen, die vielleicht einmal als linderndes Mittel eingesetzt werden könnten, abzulehnen. **Wiederbelebungsmaßnahmen** sind allerdings in der Regel nie leidensmindernd, sondern dienen naturgemäß der Lebenserhaltung. Eine maschinelle Beatmung oder eine Dialyse können aber nicht nur die Lebensqualität

verbessern und das Leben verlängern, sondern am Ende des Lebens auch Leiden verlängern. Die bei Verzicht auf eine Beatmung oder Dialyse eventuell auftretenden Leidenssymptome wie etwa Luftnot können sehr gut mit einfachen medizinischen, ausschließlich leidlindernden Maßnahmen behandelt werden. Fragen zu weiteren Maßnahmen sollten mit einer Ärztin oder einem Arzt besprochen werden.

Zu Nummer 4:

Das Stillen von Hunger- und Durstgefühl gehört zu den Basismaßnahmen jeder lindernden Therapie. Viele schwerkranke Menschen haben allerdings kein **Hungergefühl**; dies gilt ausnahmslos für Sterbende und mit größter Wahrscheinlichkeit für Patientinnen und Patienten im Wachkoma. Hunger kann nur gestillt werden, wenn er vorhanden ist. Insofern kann in den unter Nummer 1 beschriebenen Zuständen die künstliche Ernährung nur selten als wirklich lindernde Behandlung betrachtet werden.

Das **Durstgefühl** ist bei Schwerkranken zwar länger als das Hungergefühl vorhanden. Aber künstliche Flüssigkeitsgabe hat nur begrenzten Einfluss darauf. Viel besser kann das Durstgefühl durch Anfeuchten der Atemluft und durch kunstgerechte Mundpflege gelindert werden. Umgekehrt kann die Zufuhr zu großer Flüssigkeitsmengen bei Sterbenden sogar schädlich sein, weil sie zu Atemnotzuständen infolge von Wasseransammlung in der Lunge führen kann.

Das Unterlassen der unter Nummer 3 und Nummer 4 genannten lebenserhaltenden Maßnahmen wird als (rechtlich zulässiger) Behandlungsabbruch bezeichnet. Tötung auf Verlangen ist dagegen strafbar und weder medizinisch noch ethisch vertretbar.

Hinweis zu COVID 19 und verwandten Erkrankungen

Einer Änderung oder Ergänzung des Formulars im Hinblick auf COVID-19-Erkrankungen bedarf es grundsätzlich nicht. Die Frage der Beatmung, die sich im Rahmen einer COVID-19-Erkrankung stellen kann, bedarf allerdings einer gesonderten Betrachtung, denn eine (kurzzeitige) Beatmung kann auch bei hochbetagten und vulnerablen Patienten erfolgreich sein. Aus diesem Grund unterscheidet sich diese Situation deutlich von den unter Nummer 1, Punkt 1 bis 4 des Formulars beschriebenen Situationen.

Die Patientenverfügung und damit das Behandlungsverbot in Bezug auf die künstliche Beatmung greift deshalb in der Regel bei einer COVID-19-Erkrankung nicht. Wenn der Wunsch besteht, eine Beatmung im Falle einer COVID-19-Erkrankung in jedem Fall auszuschließen, sollte dies daher in einem Zusatz zur Patientenverfügung explizit festgehalten werden. Dies gilt grundsätzlich für alle potenziell heilbaren Erkrankungen, auch im Rahmen einer vergleichbaren künftigen Pandemie.

5 Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung und Organspende

Erläuterungen zu den Persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung

Wenn Sie sich mit einer Patientenverfügung beschäftigen wollen, sollten Sie zunächst den Abschnitt „Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung“ in Ruhe lesen.

Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung

Die Patientenverfügung benennt schwere Krankheitssituationen nur beispielhaft. Deshalb ist es eine wichtige Ergänzung und Verstärkung Ihrer Patientenverfügung, wenn Sie Ihre aktuelle Lebens- und Krankheitssituation sowie ergänzende Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünsche zusätzlich aufschreiben. Darüber hinaus ist es hilfreich, wenn Sie Ihre persönlichen Wertvorstellungen, Ihre religiöse Anschauung und Ihre Einstellung zum eigenen Leben und Sterben bedenken und schriftlich festhalten. Dazu können Ihnen die folgenden Überlegungen und Fragen hilfreich sein.

Zwei Beispiele sollen dies verdeutlichen:

In bestimmten Grenzsituationen des Lebens sind Voraussagen über das Ergebnis medizinischer Maßnahmen im Einzelfall kaum möglich. Wenn Sie sich selbst für die eine oder andere Lösung entscheiden, übernehmen Sie Verantwortung dafür, ob Sie für eine mögliche Chance guten Lebens einen u. U. hohen Preis an Abhängigkeit und Fremdbestimmung zu zahlen bereit sind.

Eine richtig durchgeführte Wiederbelebung führt häufig zum Wiedereinsetzen der Herz- und Nierentätigkeit. Viel seltener gelingt leider eine komplette Wiederherstellung aller Gehirnfunktionen, vor allem des Bewusstseins. Bei einer Wiederbelebung entscheiden oft Sekunden oder Minuten über den Erfolg. Daher hat der behandelnde Arzt in dieser Situation keine Zeit

für längere Diskussionen oder Entscheidungsprozesse. Er kann auch nicht vorhersagen, ob der betreffende Mensch überhaupt zu retten ist, ob er mit einem schweren Hirnschaden als Pflegefall überleben wird oder ob er nach erfolgreicher Wiederbelebung ein normales, selbstbestimmtes Leben führen kann.

Wenn Sie sich über Ihre Behandlungswünsche in einer solchen Situation Klarheit verschaffen wollen, könnte für Sie die Beantwortung folgender Fragen hilfreich sein:

- Wünschen Sie, dass Sie im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines Atemversagens wiederbelebt werden, weil eine Chance besteht, nicht nur am Leben zu bleiben, sondern ein weiterhin selbstbestimmtes Leben führen zu können?
- Verzichten Sie im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines Atemversagens auf die Chance, weitgehend folgenlos eine Wiederbelebung zu überstehen, weil der Preis einer möglichen schweren Hirnschädigung im sog. Wachkoma für Sie zu hoch wäre?

Wachkomapatienten* finden in Ausnahmefällen noch nach Jahren intensiver Pflege und Therapie, aber auch totaler Abhängigkeit in ein selbstbestimmtes, bewusstes Leben zurück. Auch in dieser Situation lässt sich zunächst nicht vorhersehen, ob die betroffene Person zu den wenigen gehören wird, die in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren oder zu den vielen, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen.

* Siehe Erläuterungen zum Formular Patientenverfügung, Seite 43.

Fragen im Hinblick auf diese Situation könnten sein:

- Wünschen Sie, dass im Fall eines Wachkomas alles Menschenmögliche für Sie getan wird in der Hoffnung, dass Sie vielleicht zu den wenigen gehören, die nach jahrelanger Therapie in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren können?
- Oder ist Ihnen die Vorstellung einer langjährigen totalen Abhängigkeit zu erschreckend, so dass Sie lieber auf diese Lebensmöglichkeit verzichten wollen und – ggf. nach einer bestimmten Zeit – alle Maßnahmen zur Lebensverlängerung ablehnen?

Natürlich werden Ihre Antworten auf diese Fragen davon abhängen, ob Sie alt oder jung sind, unheilbar krank oder gesund. Sie hängen aber auch ab von Ihren Einstellungen zu dem hinter Ihnen liegenden Leben und von Ihren Vorstellungen über die vor Ihnen liegende Lebensspanne. Und je nach Lebenssituation können die Antworten im Laufe der Zeit immer wieder anders ausfallen.

Die folgenden Fragen sollen Sie anregen, über Ihre eigenen Lebenseinstellungen und Wertvorstellungen nachzudenken:

- Können Sie Ihr Leben rückblickend als gelungen bezeichnen? Oder würden Sie lieber – wenn Sie könnten – Ihr Leben ganz anders führen? Sind Sie enttäuscht worden vom Leben? Gibt es viele unerfüllte Wünsche, von denen Sie hoffen, dass sie doch noch erfüllt werden könnten?
- Wie sind Sie bisher mit leidvollen Erfahrungen in Ihrem Leben umgegangen? Haben Sie sich dabei von anderen helfen lassen oder haben Sie versucht, alles allein zu regeln oder alles mit sich selbst auszumachen?

- Wie geht es Ihnen bei der Vorstellung, z. B. wegen Pflegebedürftigkeit auf Hilfe anderer angewiesen zu sein? Bereitet es Ihnen Sorge, anderen Menschen zur Last zu fallen? Oder können Sie solche Hilfe annehmen?
- Welche Rolle spielt die Religion in Ihrer Lebensgestaltung? Und welche Rolle spielt sie in Ihren Zukunftserwartungen, auch nach dem Tod?
- Wollen Sie noch möglichst lange leben? Oder ist Ihnen die Intensität Ihres zukünftigen Lebens wichtiger als die Lebensdauer?
- Wie wirken Behinderungen anderer Menschen auf Sie? Wie gehen Sie damit um? Gibt es für Sie einen Unterschied in der Wertung zwischen geistiger und körperlicher Behinderung? Was wäre die schlimmste Behinderung für Sie?
- Gibt es „unerledigte“ Dinge in Ihrem Leben, für deren Regelung Sie unbedingt noch Zeit brauchen?
- Welche Rolle spielen Freundschaften und Beziehungen zu anderen Menschen in Ihrem Leben? Haben Sie gern vertraute Menschen um sich, wenn es Ihnen schlecht geht, oder ziehen Sie sich lieber zurück?
- Und schließlich: Können Sie sich vorstellen, einen Menschen beim Sterben zu begleiten? Würden Sie eine solche Begleitung für sich selbst wünschen?

Beschäftigen Sie sich mit den Fragen, die für Sie jetzt wirklich wichtig sind. Nehmen Sie sich Zeit dafür, sprechen Sie mit vertrauten Menschen darüber und notieren Sie die wichtigsten Gedanken auf dem Beiblatt „Meine persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung“. Dieses Beiblatt ist als ergänzende Erläuterung Teil Ihrer Patientenverfügung und sollte ebenfalls unterschrieben werden. Es dient dazu, die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit Ihrer Entscheidung zu unterstreichen und Ihre persönlichen

Überlegungen zu verdeutlichen. Wenn Sie diese nicht ausführlich niederschreiben wollen, genügt es auch, einige der beispielhaft genannten Fragen schriftlich zu beantworten. Zumindest sollten Sie aber mit eigenen Worten möglichst handschriftlich zum Ausdruck bringen, dass Sie sich gründlich mit der Bedeutung einer Patientenverfügung befasst, den Inhalt der vorgeschlagenen Formulierung verstanden haben und dass die jeweils von Ihnen angekreuzten Aussagen Ihrem eigenen Willen entsprechen. Dann kann später Ihre Verfügung nicht mit der Behauptung angezweifelt werden, Sie hätten möglicherweise einen Vordruck unbesehen oder ohne genaue Vorstellung seiner inhaltlichen Bedeutung unterschrieben.

Sie haben dabei auch die Möglichkeit, sich grundsätzlich zur Frage der Wiederbelebung im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines akuten Lungenversagens zu äußern. Sie können etwa festlegen, ob eingreifende Maßnahmen wie Dialyse, künstliche Beatmung, Intensivbehandlung oder große Operationen vorgenommen oder unterlassen werden sollen, auch wenn Sie sich zum Beispiel noch nicht im Endstadium einer Demenz befinden, Sie aber nicht mehr fähig sind, zu kommunizieren. Einzelheiten darüber sollten Sie mit einer Ärztin oder einem Arzt besprechen. Das gilt insbesondere für den Fall schwerer Krankheit.

Meine persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung

(Aktuelle Lebens- und Krankheitssituation, zusätzliche Krankheitszustände mit den jeweiligen Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünschen, grundsätzliche Überlegungen zu Leben und Sterben)

.....
Name, Vorname

.....
Adresse

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

(Aus Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter, Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-83685-5)

Patientenverfügung und Organspende

Ich,

..... ,
(Name, Vorname, Adresse)

habe eine Patientenverfügung erstellt. Ich habe einen Organspendeausweis, in dem ich meine Bereitschaft zur Organspende erklärt habe.

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch in Frage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntods nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe. Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind. Das soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) nach Einschätzung der Ärzte in wenigen Tagen eintreten wird. Mit palliativmedizinischer Betreuung in dieser Lebensphase muss ausgeschlossen werden, dass ich unter dieser Lebensverlängerung leide.

Dies widerspricht nicht dem Sinn meiner Patientenverfügung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

6 Ergänzung der Patienten- verfügung im Fall schwerer Erkrankung

Erläuterungen zur Ergänzung der Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung

Liegt bereits eine schwere Erkrankung vor, bedarf es einer individuellen gesundheitlichen Versorgungsplanung und einer an die individuelle Situation angepassten Patientenverfügung. Diese kann nur in engem Zusammenwirken mit dem behandelnden Arzt erstellt werden.

Der nachfolgend abgedruckte Text soll Sie über die Möglichkeit einer auf einen bestimmten Krankheitsverlauf abgestimmten Patientenverfügung und entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten informieren.

Ergänzungen der Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung

Der behandelnde Arzt darf grundsätzlich keine Maßnahme ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung ergreifen. Die ärztliche Aufklärung ist dabei wesentlich, damit Sie die Folgen Ihrer Entscheidung tatsächlich einschätzen können. Sie haben ein Recht auf ausführliche Aufklärung und Einsicht Ihrer Unterlagen. Sie sollten als Patient über mögliche Komplikationen aufgeklärt sein und dazu spezifisch Ihren Behandlungswunsch angeben. Das kann nicht ohne die Beratung durch behandelnde Ärzte oder sonstige kompetente Fachkräfte, z. B. eine palliative Fachpflegekraft, geschehen.

Auf den vorstehenden Seiten haben Sie umfangreiche Informationen über die Vorsorgemöglichkeiten durch Patientenverfügung, Vollmacht und Betreuungsverfügung erhalten. Das dort enthaltene Muster einer Patientenverfügung gilt für bestimmte Situationen, wenn Sie Ihren Willen nicht mehr bilden oder äußern können. Die Verfügung ist anwendbar, wenn Sie selbst nicht mehr einwilligungsfähig sind und

→ sich aller Wahrscheinlichkeit unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinden,

- sich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinden,
- infolge einer Gehirnschädigung Ihre Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, oder
- infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei einer Demenzerkrankung) Sie auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage sind, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.

Gegebenenfalls kann jedoch ein Regelungsbedarf über diese Situationen hinaus bestehen. So kann es sinnvoll sein, Behandlungswünsche für das Fortschreiten schwerer Erkrankungen festzulegen, wie z. B. des Herzens, der Lunge oder der Nieren, oder bei neurologischen Erkrankungen. Auch der akute Notfall, in dem innerhalb weniger Minuten entschieden werden muss, ob und mit welchen Mitteln lebensverlängernd behandelt werden soll, ist durch die vorstehende Patientenverfügung vielfach nicht abgedeckt.

Insbesondere bei bereits bestehenden Erkrankungen ist es daher empfehlenswert, die Patientenverfügung frühzeitig durch zusätzliche Behandlungsentscheidungen und -wünsche zu ergänzen bzw. an die jeweilige Situation anzupassen. Gleiches gilt, wenn z. B. im hohen Alter Lebenskraft oder Lebenswille nachlassen und in einer Krisensituation nicht mehr jede medizinisch mögliche lebensverlängernde Maßnahme gewünscht ist, die vorne genannten Situationen aber noch nicht eingetreten sind.

→ Lassen Sie sich über mögliche, für Sie wichtige medizinischen Szenarien und

Behandlungsmöglichkeiten durch einen geeigneten „Gesprächsbegleiter“ beraten. Eine derartige Beratung finden Sie zunehmend z. B. bei Einrichtungen der spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgung, die das Konzept einer gesundheitlichen Versorgungsplanung in Form des „Advance Care Planning“ (ACP, deutsch „Behandlung im Voraus planen“, BVP) umsetzen. Das für Ihren Wohnort zuständige ambulante Palliativteam (SAPV-Team) oder der örtliche ambulante Hospizdienst können Ihnen in der Regel Hinweise auf die konkreten Möglichkeiten vor Ort geben. Pflegeheime und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können gemäß § 132g SGB V ihren Bewohnern eine gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase anbieten. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls rechtzeitig, ob in der jeweiligen Einrichtung dieses Angebot besteht.

- Binden Sie Ihren Hausarzt in die Erstellung der ergänzenden Behandlungsentscheidungen ein, damit er medizinische Fragen mit Ihnen erörtern und Sie bei der Entscheidungsfindung unterstützen kann. Daneben kann er im Bedarfsfall auch bestätigen, dass Sie einwilligungsfähig waren und die getroffenen Festlegungen verstanden und gewollt haben.
- Lassen Sie Ihre Wünsche von Ihrem „Gesprächsbegleiter“ so dokumentieren, dass sie später klar verständlich sind und umgesetzt werden können. Als Grundlage können Sie z. B. das nachfolgend abgedruckte Formular für die Ergänzung zur Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung verwenden.

- Beziehen Sie Ihren zukünftigen Vertreter (Bevollmächtigten oder Betreuer) in die Gespräche zur Vorausplanung mit ein. So kann der Vertreter Ihre Wünsche besser verstehen und später auch gegenüber Ärzten und Rettungspersonal umsetzen, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.
- Überprüfen Sie die getroffenen Festlegungen regelmäßig und passen Sie sie bei Veränderungen des Gesundheitszustandes oder der Behandlungswünsche entsprechend an.

Das Konzept des „Behandlung im Voraus planen“ verfolgt das Ziel, dass Sie so behandelt werden, wie Sie es sich wünschen, auch wenn Sie selber nicht mehr gefragt werden können.

Ein frühzeitiger, strukturierter Gesprächsprozess mit einem speziell dafür ausgebildeten Gesprächsbegleiter und unter Einbeziehung Ihres Hausarztes trägt dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. In den Gesprächen werden Ihre individuellen Einstellungen zum Leben und Sterben sowie verschiedene medizinische Szenarien, darunter auch das von Ihnen gewünschte Vorgehen im Notfall, besprochen. Auf dieser Grundlage können Ihre persönlichen Behandlungswünsche und -grenzen formuliert und so festgehalten werden, dass die Wünsche später von Ärzten, Rettungskräften und Pflegern auch verstanden und umgesetzt werden. Ihren Vertreter in diesen Prozess einzubeziehen, ist wichtig, da er in einer Situation, in der Sie selbst nicht mehr entscheiden können, Ihren Willen gegenüber Ärzten und Rettungspersonal wiedergeben muss.

Ergänzung zur PATIENTENVERFÜGUNG IM FALL SCHWERER ERKRANKUNG

1. Personalien

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Anschrift

2. Krankheitsgeschichte und Diagnose*

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

3. Was mir jetzt wichtig ist**

Ich weiß, dass meine Erkrankung nicht mehr geheilt werden kann. Sollte ich nicht mehr in der Lage sein, Entscheidungen über meine Behandlung zu treffen, so wünsche ich ausdrücklich:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

* Sollte vom behandelnden Arzt ausgefüllt werden.

** Grundsätzliche Überlegungen (z.B. Krankenhauseinweisung, Sterben zu Hause, persönliche Werte in der Situation u.a.).

Darüber hinaus ist mir besonders wichtig:*

Diagnostische Maßnahmen oder eine Einweisung in ein Krankenhaus sollen nur dann erfolgen, wenn sie einer besseren Beschwerdelinderung dienen und diese ambulant nicht durchgeführt werden können.

Mein Wunsch ist es, zu Hause zu bleiben. Sollte das nicht gehen, möchte ich nach Möglichkeit in die Pflegeeinrichtung/Krankenhaus, Station:

.....
Name, Adresse

..... eingeliefert werden.
Telefon

Ich wünsche den Beistand meiner Kirche/Glaubensgemeinschaft

.....
in Person von:
Name

.....
Adresse, Telefon

Ich wünsche die Unterstützung durch einen Hospiz- oder Palliativdienst:

.....
Adresse, Telefon

4. Momentane Medikation

Die aktuelle Medikation, Indikation und Dosierung bereitliegender Notfallmedikamente sollten auf einem gesonderten Blatt beigelegt sein.

Zuletzt geändert am:

.....
Name und Adresse des behandelnden Arztes/der Palliativfachkraft

.....
Unterschrift des behandelnden Arztes/der Palliativfachkraft

* Zutreffendes habe ich angekreuzt.

5. Notfallplan*

Mögliche Komplikation	Vom Patienten gewünschte Behandlung

.....
Name und Adresse des behandelnden Arztes/der Palliativfachkraft

.....
Telefon

.....
Unterschrift des behandelnden Arztes/der Palliativfachkraft

Ort, Datum:

.....
Unterschrift des Patienten/der Patientin

.....
* Muss gemeinsam mit dem behandelnden Arzt oder der Palliativfachkraft ausgefüllt werden.

(Aus Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter, Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-83685-5)

Aktuelle Medikation

Medikament	Uhrzeit						Zweck

.....
zuletzt geändert am

.....
Name und Adresse des behandelnden Arztes /der Palliativfachkraft

.....
Telefon

.....
Unterschrift des behandelnden Arztes/der Palliativfachkraft

(Aus Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter, Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-83685-5)

Wichtige Links

Im Folgenden finden Sie wichtige Links, die weitere Informationen enthalten:

Gesetzestext (§§ 1358, 1814 bis 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs): www.gesetze-im-internet.de/bgb

Zentrales Vorsorgeregister:
www.vorsorgeregister.de

Hinweise und Empfehlungen der Bundesärztekammer zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung im ärztlichen Alltag:
https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/pdf-Ordner/Patienten/Hinweise_Patientenverfuegung.pdf

Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung:

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/Sterbebegleitung_17022011.pdf

Ein Verzeichnis der Betreuungsvereine in Bayern finden Sie hier:

<https://www.stmas.bayern.de/betreuungsvereine/index.php>

Sachregister

- Advance Care Planning 54
- Aufbewahrung der Vollmacht 14
- Aufgabenbereiche 9
- Auftrag 16
- Außenverhältnis 14

- Bankvollmacht 13, 27
- Beglaubigung 10
- Behandlung, medizinische 19, 20, 34, 43, 44
- Betreuungsgericht 9, 16, 18, 19, 22, 24
- Betreuungsverfahren 14, 34
- Betreuungsverfügung 17, 19, 33, 34
- Beurkundung 10
- Bevollmächtigter 11, 13

- COVID 19 45

- Einwilligungsfähigkeit 19
- Erkrankungen 19, 45
- Ersatzbevollmächtigter 12

- Formvorschriften 9

- Generalvollmacht 8
- Geschäftsfähigkeit 9, 20

- Hospiz 54

- Innenverhältnis 14, 15, 16
- Interessenkonflikt 11

- Konto- und Depotvollmacht 13, 15
- Kontrollbetreuer 18

- lebensverlängernde Maßnahmen 19, 44

- mehrere Bevollmächtigte 12
- Minderjährige 21
- Missbrauch der Vollmacht 10

- notarielle Vollmacht 10

- Organspende 46

- Palliativversorgung 54
- Patientenverfügung 36, 37, 43
- Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung 46, 47

- Registrierung der Betreuungsverfügung 18
- Registrierung der Vorsorgevollmacht 14

- schwere Krankheit 52
- Selbstkontrahieren, Verbot 11

- Tod des Vollmachtgebers 10, 14, 15
- Transmortale Vollmacht 15

- Unterscheidung Vollmacht und Betreuungsverfügung 18
- Untervollmacht 12

- Verbot des Selbstkontrahierens 11
- Vorsorgevollmacht 8, 13, 14, 26

- Wachkoma 43
- Wiederbelebungsmaßnahmen 44

Persönliche Notizen

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Persönliche Notizen

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Tritt dieser Fall ein, bitte ich, umgehend mit der von mir bevollmächtigten Person (= ❶)* oder mit der Ärztin oder dem Arzt meines Vertrauens (= ❷)* Kontakt aufzunehmen. * Bitte Nichtzutreffendes streichen

❶ Name Tel.

Adresse

❷ Name Tel.

Adresse

Tritt dieser Fall ein, bitte ich, umgehend mit der von mir bevollmächtigten Person (= ❶)* oder mit der Ärztin oder dem Arzt meines Vertrauens (= ❷)* Kontakt aufzunehmen. * Bitte Nichtzutreffendes streichen

❶ Name Tel.

Adresse

❷ Name Tel.

Adresse



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon **089 12 22 20** oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle
kann keine Rechtsberatung
in Einzelfällen geben.

Justiz ist für die
Menschen da.

Diese Karte können Sie ausschneiden, ausfüllen und immer mit Ihren Ausweispapieren mitführen:

Für den Fall, dass ich

..... geb.

Adresse

meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, habe ich vorsorglich eine Vollmacht / Betreuungsverfügung / Patientenverfügung* erstellt.

* Bitte Nichtzutreffendes streichen



Für den Fall, dass ich

..... geb.

Adresse

meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, habe ich vorsorglich eine Vollmacht / Betreuungsverfügung / Patientenverfügung* erstellt.

* Bitte Nichtzutreffendes streichen

